

Satzung der Gemeinde Fahrenzhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Fahrenzhausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofsatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für ein Grab in den Friedhöfen Fahrenzhausen und Viehbach je Grabstelle jährlich:

a) Einzelgrabstätte	pro Jahr	20,00 Euro
b) Familiengrabstätte	pro Jahr	30,00 Euro
c) Urnengrabstätte	pro Jahr	20,00 Euro
d) Urnengrabfach in Urnenwand	pro Jahr	55,00 Euro
e) Baumgrabstätte	pro Jahr	20,00 Euro.

(2) Die Grabnutzungsgebühren werden für die Dauer des Nutzungsrechts (10, 15 bzw. 20 Jahre) im Voraus erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts jeweilige Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Maßgeblich ist die Grabnutzungsgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Eine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses beträgt
pro angefangenem Benutzungstag

25,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die im Vollzug der Friedhofsatzung anfallenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte | von 5,00 bis 20,00 Euro |
| 2. Ausstellung einer Graburkunde, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 25,00 Euro |
| 3. Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern | 25,00 Euro |
| 4. Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen von den Festsetzungen der Friedhofsatzung | 25,00 Euro |
| 5. Zustimmung des Friedhofträgers zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | 25,00 Euro |
| 6. Urnenanforderung | 10,00 Euro |

(2) Für die Vornahme sonstiger Amtshandlungen und die Erteilung sonstiger Erlaubnisse, die im Rahmen der Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich anfallen, sowie für den Erlass von Anordnungen werden Gebühren vergleichbarer Amtshandlungen und nach Verwaltungsaufwand erhoben.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.1984 außer Kraft.

Fahrenzhausen, den 14.07.2020

Heinrich Stadlbauer
Erster Bürgermeister